

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/MS

Datum
17.2.2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 08

1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - MNS-Pflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unsere Rundschreiben Nr. 06 vom 3.2.2021 und Nr. 07 vom 5.2.2021, mit denen wir darüber informiert haben, dass die früher nur für Arbeiten in geschlossenen Räumen geltende Verpflichtung, zusätzlich zum Mindestabstand von zwei Metern auch Mund-Nasenschutz zu tragen, auf alle Arbeitsorte ausgeweitet wurde. Davon ausgenommen wurden lediglich berufliche Tätigkeiten, bei denen „...*ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.*“ (§ 6 Abs 2 der 4. SchuMaV)

In der soeben veröffentlichten 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ([BGBl II 2021/76](#)), die am 18.2.2021 in Kraft tritt, wurde die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei beruflichen Tätigkeiten grundsätzlich beibehalten. Auf Ersuchen der WKO und der Bau-Sozialpartner hat das Sozialministerium in der rechtlichen Begründung zur Novelle die von der Branche geforderte Klarstellung vorgenommen, wie die oben zitierte Ausnahmebestimmung des § 6 Abs 2 SchuMaV auf Baustellen zu handhaben ist.


In der auf der Homepage des Sozialministeriums veröffentlichten Begründung ([direkter Link](#)) wird festgehalten, „...*dass - unter der Voraussetzung, dass technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden - z.B. im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Baustellen das Bilden fester Teams sowohl von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, als auch der MNS-Pflicht befreit. Von einem festen Team ist dann auszugehen, wenn die Zusammensetzung der Personen dieselbe ist, ohne dass eine bestimmte Obergrenze vorgegeben wäre.*“

Mit dieser Definition der „festen Teams“ wurde unseres Erachtens eine praxisgerechte Möglichkeit geschaffen, die Verpflichtungen zur Minimierung des Infektionsrisikos auf Baustellen angemessen und zumutbar handhaben zu können.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger
Referent